

Merkblatt Alimentenhilfe

Gehen die vereinbarten Unterhaltsbeiträge nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder gar nicht ein? Liegt der Wohnsitz in der Gemeinde Schüpfheim? Falls beides zutrifft, lesen Sie dieses Merkblatt durch. Das Sozialamt Schüpfheim ist für Ihr Anliegen zuständig.

Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

In Ausführung der Art. 131, 290 und 293 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) regelt der Kanton Luzern die unentgeltliche Inkassohilfe und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen mit dem Sozialhilfegesetz (SHG) und der Sozialhilfeverordnung (SHV).

Anspruch auf Inkassohilfe (§ 43 SHG)

Die unterhaltsberechtigten Person hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf unentgeltliche Hilfe bei der Geltendmachung von Unterhaltsbeiträgen der unterhaltspflichtigen Person. Wichtig ist, dass die Unterhaltsbeiträge in einem rechtsgültigen und vollstreckbaren Rechtstitel wie zum Beispiel ein Gerichtsurteil, ein Gerichtsentschied oder ein Unterhaltsvertrag geregelt sind.

Anspruch auf Bevorschussung (§ 44 SHG)

Kinder, die unterhaltsberechtig sind, haben gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommen. Wichtig ist, dass die Unterhaltsbeiträge in einem rechtsgültigen und vollstreckbaren Rechtstitel wie zum Beispiel ein Gerichtsurteil, ein Gerichtsentschied oder ein Unterhaltsvertrag geregelt sind. Die gesetzliche Vertretung kann sich schriftlich, telefonisch oder durch ein persönliches Gespräch beim Sozialamt melden.

Ausschluss der Bevorschussung (§ 45 SHG)

Es bestehen gemäss § 45 SHG bestimmte Gründe, weshalb kein Anspruch auf Bevorschussung von Kinderunterhalt geleistet wird. Die Anspruchsberechtigung wird nach Eingang der Gesuchstellung geprüft.

Umfang der Bevorschussung (§ 46 SHG)

Der Umfang der Bevorschussung richtet sich nach dem im Rechtstitel (Gerichtsurteil/Unterhaltsvertrag) genannten und nicht geleisteten Unterhaltsbeitrag. Die Bevorschussung darf den Betrag der maximalen Waisenrente nicht übersteigen.

Einkommensgrenze (§ 29 SHV)

Überschreitet das massgebende Einkommen eine bestimmte Grenze, reduziert sich die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge im Verhältnis der Höhe des massgebenden Einkommens zu dieser Grenze. Das heisst, dass nur einen Teil bevorschusst wird.

Beginn der Bevorschussung (§ 44 Abs. 3 SHG)

Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge, die **nach** der Gesuchstellung fällig werden. Ausstehende Forderungen können nicht bevorschusst werden.

Dauer der Bevorschussung (§ 31 SHV)

Die Unterhaltsbeiträge werden jeweils längstens für ein Jahr bevorschusst. Das Gesuch ist vor Ablauf dieser Frist neu einzureichen.

Meldepflicht

Die unterhaltsberechtigte Person, beziehungsweise deren Vertreter ist verpflichtet, bei der Gesuchseinreichung vollständige und wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Das Sozialamt ist jeweils sofort über Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere Änderung der Adresse, des Zivilstandes, des Konkubinats, der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse; Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen, Änderung des Rechtstitels, der Ausbildungsverhältnisse (z.B. Lehrstellenwechsel, Dauer, Ende, Abbruch usw.) zu informieren.

Ab dem Zeitpunkt der Bevorschussung geht der Unterhaltsanspruch von Gesetzes wegen auf die Gemeinde Schüpfheim über. Die unterhaltsberechtigte Person kann gegenüber dem Unterhaltspflichtigen keinen Anspruch mehr auf Unterhaltsbeiträge geltend machen. Allfällige Direktzahlungen an unterhaltsberechtigte Personen oder deren Vertreter sind unverzüglich dem Sozialamt Schüpfheim zu melden. Werden Zahlungen entgegengenommen oder selber eingefordert, ohne mit dem Sozialamt abzurechnen, wird die Bevorschussung eingestellt. Allfällige unrechtmässige Bezüge müssen zurückerstattet werden.

Rückerstattung (§ 49 SHG)

Ein Kind, das Vorschüsse bezieht, ist der kostenpflichtigen Gemeinde soweit zur Rückerstattung verpflichtet, als ihm der unterhaltspflichtige Elternteil die bevorschussten Unterhaltsbeiträge direkt bezahlt. Ein Kind, das unrechtmässig Vorschüsse erhalten hat oder den unterhaltspflichtigen Elternteil beerbt und dadurch zu Vermögen kommt, hat die Vorschüsse der kostenpflichtigen Gemeinde zurückzuerstatten. Bevorschussungen, die im Hinblick auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung, haftpflchtiger Dritter oder anderer Dritter während einer Zeitspanne gewährt werden und für die rückwirkende Leistungen entrichtet werden, sind zurückzuerstatten